

## **Pseudonymisierung bei Klausuren**

Text (Quicksand mittel, 11)

Aktuell findet an deutschen Universitäten und Hochschulen kaum eine Pseudonymisierung von Klausuren statt.

Wir halten eine generelle Pseudonymisierung (Zur Legaldefinition siehe: § 3 Absatz 6a BSDG a.F.[1]; Art. 4 Nr. 5 DSGVO[2]) für notwendig und realisierbar. Eine vollständige Anonymisierung ist aus unserer Sicht nicht notwendig aber auch nicht möglich oder legal.

Für eine Pseudonymisierung sprechen aus unserer Sicht daher:

### **Schutz der persönlichen Daten von Prüflingen**

Die Universität Bayreuth beispielsweise ist ein kleiner, familiärer Campus und Studierende und Fachschafter:innen stehen innerhalb unserer Fakultät in einem regen persönlichen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Vielen weiteren kleinen Universitäten in Deutschland geht es ähnlich. Insbesondere in kleineren Studiengängen kann es häufig der Fall sein, dass Studierende und Korrektor:innen sich persönlich mit Namen kennen. Auch in großen Studiengängen ist dies nicht ausgeschlossen, beispielsweise wenn Angehörige des Mittelbaus und Studierende in höheren Semestern sich privat (oder durch Arbeit als studentische Hilfskraft an einem Lehrstuhl) kennen. Wir wissen, die Kommiliton:innen von heute sind die Korrektor:innen von morgen. Für die Studierenden kann dies eine Drucksituation darstellen. Zum Beispiel, wenn die Prüfungsleistung von einer bekannten Person mit einer möglichen hohen (oder auch geringen) Erwartungshaltung korrigiert wird.

### **Schutz vor bewusster und unbewusster Diskriminierung**

Letztlich bringt eine Pseudonymisierung sowohl für Studierende als auch für Lehrende Vorteile. Lehrstühle wären so nicht dem Vorwurf der individuellen Diskriminierung ausgesetzt und Studierende könnten sich sicher sein, dass ihre

Bewertung unabhängig von gesellschaftlichen und persönlichen Vorurteilen geschieht.

### Vermeidung von prüfungsrechtlichen Auseinandersetzungen

Der Vorwurf der Befangenheit bei Prüfungsanfechtungen kann durch Pseudonymisierung i.d.R. ausgeschlossen werden. Damit sind auch Lehrstühle und Korrektor:innen vor einer behaupteten Bevorzugung oder Benachteiligung von Studierenden geschützt, da die Identität des Prüflings unbekannt ist.

Beispielsweise bei den Aufsichtsarbeiten der ersten juristischen Prüfung ist es nicht nur Standard, dass eine Pseudonymisierung erfolgt, viel mehr gilt hier eine Prüfung als nicht bestanden, wenn ein Prüfling Anmerkungen vornimmt, die Rückschlüsse auf seine Person zulassen (Anlage 1 Nr. 3 Erste Juristische Staatsprüfung - Hinweise für den Ablauf der Prüfung).

Aus der Sicht der BuFaK WiWi ist es ausreichend, wenn Studierende bei Klausuren ausschließlich ihre Matrikelnummer und den Studiengang angeben müssen. Soweit man Systemfehler in Einzelfällen (Zahlendrehern etc. pp.) vermeiden möchte, kann eine Kombination von Matrikelnummer und Sitzplatznummer diese absichern. Beispiele belegen, dass die Pseudonymisierung ohne großen Ressourcenaufwand eingeführt werden kann und bereits gängige Praxis ist (bspw. Passau, Bonn, Göttingen).

#### Quellen:

[1] Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

[2] „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können,

sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

[3] Towfig, Emanuel V. / Traxler, Christian / Glöckner, Andreas, Geschlechts- und Herkunftseffekte bei der Benotung juristischer Staatsprüfungen, ZDRW 2018, 115 ff.; Towfig, Emanuel V. / Traxler, Christian / Glöckner, Andreas, Zur Benotung in der Examensvorbereitung und im ersten Examen, ZDRW 2014, 8 ff.

*Winter-BuFaK 2022 in Oldenburg:*

*Verabschiedet*